

- b) In den Betrieben ist die Arbeitsproduktivität auf den zur Zeit höchstmöglichen Stand zu entwickeln.
- c) Auf Grund der Kostenanschläge sind für jedes Bauvorhaben durch die volkseigenen Bauunternehmungen Selbstkostensenkungspläne für die einzelnen Vorhaben auszuarbeiten, so daß sich die Durchführung der Bauten in steigendem Maße verbilligt. Die Investitionsträger sind von den Baubetrieben bei der Erstellung der Kostensenkungspläne für ihre Vorhaben zu unterstützen.
- d) Für Großbauten ist die Mechanisierung in steigendem Maße einzuführen. Für die Ausarbeitung von Projekten und Kostenanschlägen ist der Anteil der Mechanisierung bei Erd-, Transport-, Beton- und Putzarbeiten nach Normsätzen festzulegen.
- e) Bei der Prüfung und Bestätigung der Kostenanschläge ist sicherzustellen, daß die Objekte in technische und terminliche Bauabschnitte eingeteilt werden, die eine laufende und eingehende Kontrolle der Baudurchführung sicherstellen. Die Bauabschnitte sind in Titellisten festzulegen, die der Bestätigung bedürfen.
- f) Mit der Berichterstattung über die Durchführung des Bauwirtschaftsplanes ist die Meldung über den Baufortschritt sicherzustellen. Eine entsprechende Berichtsmethode ist in die Formblätter für die Berichterstattung aufzunehmen. Die wichtigsten Bauvorhaben des Investitionsplanes sind in ihrer Durchführung einer laufenden Kontrolle und einer besonderen Berichterstattung zu unterwerfen.

Die sich daraus ergebenden Maßnahmen haben das Ministerium für Industrie und das Ministerium für Aufbau der Republik vorzubereiten und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik zu veröffentlichen, und zwar zu f) bis zum 15. April 1950, zu a) bis e) bis zum 30. April 1950.

§ 6

Die Durchführung von Bauten im Rahmen der Kontrollziffern für lizenzpflichtige Bauvorhaben unterliegt den Bestimmungen der Verordnung vom 1. März 1950 zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes über lizenzpflichtige Investitionsvorhaben (GBl. S. 228) in bezug auf die in vorliegender Verordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 7

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1950 — Bauwirtschaftsplan — enthält die Bauleistungen für das Jahr 1950, die Planzahlen für die Quartale und legt die Verteilung der Bauausführung fest.

(2) Den volkseigenen und kommunalen Baubetrieben sind von den im § 3 genannten Stellen Produktionsauflagen für das Jahr, unterteilt nach Quartalen, auf Grund des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Bauwirtschaftsplan — zu erteilen.

(3) Die privaten Baubetriebe schließen Verträge für Bauleistungen mit volkseigenen Baubetrieben sowie Investitionsträgern und Lizenzträgern ab.

§ 8

Ergeben sich zusätzliche Baumöglichkeiten, so legen die Ministerien für Industrie und für Aufbau der Republik dem Ministerium für Planung der Republik Vorschläge für Zusatzpläne vor. Das Ministerium für Planung überprüft dieselben, arbeitet, soweit erforderlich, Zusatzpläne aus und legt diese 15 Tage vor Quartalsbeginn der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Beschlußfassung vor.

§ 9

Die Bauleistungen auf Grund der Produktionsauflagen nach § 7 haben in Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung der übrigen Teilpläne des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Materialverteilung, Arbeitskräfte, Investitionen, Selbstkostensenkung und den Finanzplänen; auf Grund des Haushaltsplanes 1950 zu erfolgen.

§ 10

Für die volkseigenen Baubetriebe ist vom Ministerium für Industrie der Republik bis zum 1. April 1950 ein Betriebsplan auszuarbeiten, der nach Bestätigung durch das Ministerium für Planung der Republik bis zum 30. April 1950 in den volkseigenen Baubetrieben einzuführen ist.

§ 11

Die der Republik und den Landesregierungen unterstellten volkseigenen Baubetriebe sowie die Baubetriebe der Kommunalwirtschaftsunternehmen haben untereinander alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit zur Erfüllung des Bauwirtschaftsplanes auszunutzen.

§ 12

Die Materialversorgung für die Bauleistungen unterliegt den Bestimmungen des Verteilungsplanes.

§ 13

Die Baubetriebe und das Bauhandwerk sind verpflichtet, nach den Richtlinien des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 14

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Richtlinien erläßt das Ministerium für Planung der Republik, die Ministerien für Industrie und für Aufbau erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung besondere Richtlinien.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Planung

Rau
Minister